

Korbach, 28. Oktober 2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Waldeck-Frankenberg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Waldeck-Frankenberg **im Bereich Schulen**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

Abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung gilt Folgendes:

1. In allen Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz besteht ab der 5. Jahrgangsstufe entgegen § 3 Abs. 1 eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband. Diese Pflicht gilt auch in den Schulkantinen außer beim Sitzen auf dem eigenen Platz am Tisch.
2. Die erweiterte Pflicht nach Ziff. 1 besteht ausnahmsweise nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
3. Die erweiterte Pflicht nach Ziff. 1 gilt ferner nicht, soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Robert-Koch-Instituts, insbesondere der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen, eingehalten werden können.
4. In allen Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz darf kein praktischer Schulsportunterricht in geschlossenen Räumen und (Schwimm-)Hallen stattfinden. Im Freien ist der praktische Sportunterricht gestattet, sofern dieser unter ständiger Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen ausgeübt wird.
5. § 3 Abs. 1 Satz 2 ist insoweit ausgesetzt und findet in den betroffenen Schulen keine Anwendung.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Oktober 2020 um 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 09. November 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich

ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) erlassen und in § 3 besondere Maßnahmen für Schulen i.S.d. § 33 Nr. 3 IfSG getroffen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde dem Landkreis Waldeck-Frankenberg durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen.

Die Voraussetzungen, um auf Basis dieses Konzepts eine weitergehende allgemeine Anordnung zu treffen, sind gegeben, denn das Infektionsgeschehen im Landkreis Waldeck-Frankenberg hat sich als nicht eindeutig abgrenz- und eindämmbar erwiesen.

Bei den Neuinfektionen ist keine schwerpunktmäßige Betroffenheit nur einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder Kommunen erkennbar. Zum jetzigen Zeitpunkt weisen alle Kommunen Fälle von infizierten Personen auf. Daher sieht sich der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der o.g. Corona-Verordnung (CoKoBeV) die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Seit dem 14.10.2020 konnte ein sprunghafter Anstieg der Fallzahlen im Kreis von 21 auf 33 verzeichnet werden. Im Folgenden stiegen die Zahlen stetig an. Im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 27.10.2020 auf 59,5 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz). Der Landkreis befindet sich damit in Stufe 4 (rot) des Eskalationskonzeptes. Die Entwicklung zeigt einen stetigen Anstieg. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die an den Landkreis Waldeck-Frankenberg angrenzenden Landkreise Schwalm-Eder und Siegen-Wittgenstein bereits ebenfalls die Eskalationsstufe 4 erreicht haben. Der benachbarte Landkreis Marburg-Biedenkopf befindet sich bereits in der 5. Stufe (dunkelrot).

Die Infektionslage im Landkreis macht es erforderlich, auch im Bereich der Schulen weitergehende Anordnungen zu treffen. Die in der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) erlassenen Maßnahmen für Schulen sind insofern nicht ausreichend.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Erkrankung COVID-19 führen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es werden in der Mehrzahl der Fälle zwar nur mildere Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen und im schlimmsten Fall zum Tod führen. Hiervon sind nicht nur Personen betroffen, die einer Risikogruppe wegen ihres höheren Alters oder Vorerkrankungen angehören. Auch das Auftreten von Langzeitfolgen nach durchgemachter Covid-19-Infektion wird in mehreren Studien untersucht. Um die Zunahme der Infektionen mit diesem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle im Unterricht anwesenden Personen in den Schulen ab der 5. Jahrgangsstufe, soweit der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht ständig eingehalten werden kann. In den letzten Wochen hat sich die Betroffenheit vorwiegend ab den weiterführenden Schulen gezeigt, sodass eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (vorerst) nur hier notwendig ist. Dies dient dem Schutz vor einer weiteren Übertragung aufgrund der erhöhten Infektionszahlen. Zudem genießen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen besonderen staatlichen Schutz.

Besonders betroffen von SARS-CoV2 Infektionen sind im Gebiet des Landkreises Schulklassen ab der Mittelstufe, der 10. Klassen und insbesondere der gymnasialen Oberstufe. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich das Virus auch in niedrigeren Klassen der weiterführenden Schulen ausbreiten wird. Als Präventionsmaßnahme kommt daher auch für diese Stufen nur das dauerhafte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Betracht. Da in den Grundschulen des Kreises bisher keine Betroffenheit von SARS-CoV2 Infektionen festgestellt wurde, werden die Grundschulen von der Verfügung ausgenommen.

Aufgrund der aktuellen Bewertung ist es daher notwendig, auch im Präsenzunterricht das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend einzuführen, wenn nicht andere Schutzmaßnahmen - wie oben beschrieben - ergriffen werden können. Durch die erneute Befristung wird sichergestellt, dass zeitnah und fortlaufend eine Evaluierung stattfindet.

Praktischer Sportunterricht ist in geschlossenen Räumen und Hallen untersagt, da durch intensivere Atmung gesteigert Aerosole ausgestoßen werden, welche geeignet sind,

die Infektion zu übertragen. Im Freien kann der Sport kontaktfrei ausgeübt werden, da außerhalb von geschlossenen Räumen aufgrund der besseren Luftverhältnisse eine Ansteckungsgefahr geringer ist und der Abstand durch die größere Fläche leichter eingehalten werden kann. Dennoch ist aufgrund der intensiveren Atmung notwendig, dass ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen ständig eingehalten wird. Auch in Schwimmhallen kann kaum sichergestellt werden, dass der Mindestabstand ständig in und außerhalb des Schwimmbeckens eingehalten wird.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts in den Schulen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden. Es sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus im Schutzraum der Schule zu unterbrechen. Schulschließungen sollen durch diese Maßnahmen vornehmlich vorgebeugt werden.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die nunmehr getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2- Infektionen zu verhindern. Die Verhältnismäßigkeit wird insbesondere auch dadurch gewahrt, dass neben der Schutzmaßnahme Mund-Nasen-Bedeckung auch die Möglichkeit besteht, den Schutz für sich und andere zu wahren, indem der notwendige Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig und ständig gewahrt wird. Auch das Tragen von Gesichtsvisieren ist möglich. Maskenpausen sind nach den Maßgaben des Hygieneplan 6.0 des Landes Hessens durchzuführen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Waldeck-Frankenberg als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 09. November 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Gemäß §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Den hier getroffenen Anordnungen ist daher Folge zu leisten; und zwar auch dann, wenn Anfechtungsklage erhoben wird und/oder um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht nachgesucht wird.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser vollziehbaren Anordnung auf Grundlage des § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 zuwiderhandelt.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz war nach Abs. 2 Nr. 4 dieser Vorschrift zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck-Frankenberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung folgt aus §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 5 Abs. 1 HGöGD.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Gez.
Frese
(Erster Kreisbeigeordneter)